

Wasserwirtschaftsamt München



WWA München - Heßstraße 128 - 80797 München

Stadt Germering
Postfach 1540
82102 Germering

24/7/2017

Ihre Nachricht
03.07.2017

Unser Zeichen
3.2-4532.1-FFB 08-
15623/2017

Bearbeitung +49 (89) 21233 2635
Brigitte Götz

Datum
20.07.2017

IV/2-2 /gs

Städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Nebel;
Änderung der Außenbereichssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gschwandtner,

im Rahmen der Überprüfung und Neuausweisung des Wasserschutzgebietes der Stadtwerke Germering wird der Ortsteil Nebel voraussichtlich in der Wasserschutzgebietszone III A zu liegen kommen.

Entsprechend der derzeit vorliegenden Wasserschutzgebietsverordnung wird das Ausweisen von Baugebieten in der Zone III A verboten sein.

Allerdings ist es erlaubt, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, wenn die in den einzelnen Verbotstatbeständen aufgeführten Bedingungen eingehalten werden. Bei baulichen Anlagen muss das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet werden (Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung, alle 10 Jahre durch Druckprobe oder gleichwertiges

Standort
Heßstraße 128
80797 München

Telefon / Telefax
+49 89 21233-03
+49 89 21233-2606

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-m.bayern.de
www.wwa-m.bayern.de

Verfahren). Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) ist im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft für max. 1 Jahresbedarf erlaubt. Das von den Dachflächen abfließende Wasser ist durch flächenhaftes Versickern über den bewachsenen Oberboden oder durch eine gleichwertige Filteranlage zu reinigen. Die Entwässerungen der Zufahrtswege sind entsprechend der „Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ zu gestalten. Am einfachsten ist dabei das ungesammelte breitflächige Versickern über die standfeste Bankette.

Wenn bei zukünftigen Bauvorhaben im Ortsteil Nebel die o.g. Punkte beachtet werden, kann in Aussicht gestellt werden, dass die Wasserschutzgebietsverordnung nicht verletzt wird und eine Bebauung aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich ist. Allerdings muss für jede Baumaßnahme im Einzelfall geprüft werden, ob die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet werden.

Allgemeine Fragen über die städtebauliche Entwicklung werden von uns nicht beantwortet. Hier verweisen wir auf das Landratsamt Fürstenfeldbruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Brigitte Götz

TAR